

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.04.2004 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostsee-Heilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs.1 Satz 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 45,5 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 Satz 1 KAG.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Dahme in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet / Eigentümer(in) oder Besitzer(in) einer Wohngelegenheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken benutzt. Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
 - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
 - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
 - c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Gemeinde Dahme (Kurbetrieb) angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

- (2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Dahme ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
 - c) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
 - d) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind;
 - e) OstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden.

- (3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.
- (4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01.01. – 14.03.,
- b) Zwischensaison 15.03. – 14.05.,
- c) Hauptsaison 15.05. – 14.09.,
- d) Zwischensaison 15.09. – 31.10.,
- e) Nebensaison 01.11. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 30 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
 - a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) Nebensaison 01.01.-14.03. | € 0,30 |
| b) Zwischensaison 15.03.-14.05. | € 1,50 |
| c) Hauptsaison 15.05.-14.09. | € 2,50 |
| d) Zwischensaison 15.09.-31.10. | € 1,50 |
| e) Nebensaison 01.11.-31.12. | € 0,30 |

- (2) Die Jahrespauschale nach § 4 Abs. 2 beträgt für jede abgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 75,00.

- (3) Für abgabepflichtige Tagesgäste beträgt der Abgabesatz pro Tag für die Zeit vom

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) Nebensaison 01.01.-14.03. | € 0,30 |
| b) Zwischensaison 15.03.-14.05. | € 2,50 |
| c) Hauptsaison 15.05.-14.09. | € 3,00 |
| d) Zwischensaison 15.09.-31.10. | € 2,50 |
| e) Nebensaison 01.11.-31.12. | € 0,30 |

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei der Gemeinde eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

- (2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei der Gemeinde für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Dies gilt auch für eine nachweislich erforderliche Begleitperson, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.
- (5) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft bei der Gemeinde (Kurbetrieb) zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Gemeinde Dahme (Kurbetrieb) spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nach zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 30 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a-e) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/ der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Gästekarte (OstseeCard)

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Gemeinde Dahme (Kurbetrieb) nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Chipkarte oder Speicherkarte) ausgegeben, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Ebenso kann auf Antrag Personen, die mit ihrem ersten Wohnsitz im Erhebungsgebiet gemeldet sind, eine Gästekarte als so genannte Einwohnergästekarte entgeltlich ausgestellt werden. Jahreskarten/Einwohnerkarten werden in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Chipkarte oder Speicherkarte) ausgegeben mit einem von der/ dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers von der Gemeinde ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag elektronisch um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Ausgegebene OstseeCards bleiben Eigentum der Gemeinde. Bei Verlust der „OstseeCard“ werden Ersatzkarten von der Gemeinde (Kurbetrieb) gegen Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ausgestellt.
- (5) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vorher bei den Annahmestellen oder den Strandkorbvermietern zu entrichten.

§ 9 Erhebung der Kurabgabe

- (1) Für Jahreskurabgabepflichtige im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Jahreskurabgabe regelmäßig bei Jahresbeginn durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Forderung ergibt sich aus § 7 Abs.3. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahres – „OstseeCard“ – Inhaber nach § 4 Abs.2 Buchstabe b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rücknahme der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurenheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Dahme (Kurbetrieb) schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und für die Gemeinde bestimmte Kopien innerhalb von 3 Werktagen bei der Gemeinde (Kurbetrieb) oder eigens dafür eingerichtete Abgabestellen einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- (4) Personen, die nach § 3 Absatz 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch die Gemeinde (Kurbetrieb) erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Gemeinde (Kurbetrieb) zu verweisen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde (Kurbetrieb) - in der Hauptsaison 2- wöchentlich, in der Nebensaison 4-wöchentlich kostenfrei abzuführen, oder aber der/dem Gemeinde (Kurbetrieb) die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2, 3 und 5 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde (den Kurbetrieb). Insbesondere sind die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen und sonstigen Dauernutzungsberechtigten verpflichtet, die Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern einzuziehen und unverzüglich an die Gemeinde (den Kurbetrieb) abzuführen. Auch sie haften im Sinne von Satz 1.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Die von der Gemeinde (Kurbetrieb) kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Chipkarten werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt.
- (9) Die Gemeinde ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde (Kurbetrieb) berechtigt.
- (10) In Ausnahmefällen können Unterkunftsgeber im Sinne des Absatzes 1 unter bestimmten Voraussetzungen von den Verpflichtungen der Absätze 3 – 5 entbunden werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Liegt ein entsprechender Fall vor, ist eine gesonderte Kostenerstattung an den Kurbetrieb der Gemeinde Dahme zu zahlen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 in Verbindung mit § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 09.02.2000 in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den an die Gemeinde (Kurbetrieb) von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
 2. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dahme;
 3. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Dahme erheben.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Ziffern 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Der Kurbetrieb wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 17 Landesdatenschutzgesetz für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurabgabesatzung vom 12.12.2001 sowie die Nachtragssatzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dahme, den 20.04.2004 Heinrich Plön
(Bürgermeister)

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	14.06.2004	01.01.2004	§ 3 Abs. 2
2. Änderungssatzung	21.12.2004	01.01.2005	§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 6 und 10, § 11
3. Änderungssatzung	09.12.2005	01.01.2006	§ 6 Abs. 4 (alt) gestrichen
4. Änderungssatzung	19.12.2006	01.01.2007	§ 11
5. Änderungssatzung	12.12.2007	01.01.2008	§ 1 und § 9